



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Version 6, Stand: August 2009

### Life Forestry Switzerland AG (LFS)

#### 1. Einleitung

- 1.1. Auf den Plantagen der Life Forestry Costa Rica S.A. (LFCR) in Costa Rica, sowie auf den Plantagen der Life Forestry Ecuador S.A. (LFE), werden Teak-Bäume gemäss strengsten ökologischen, sozialen und ökonomischen Standards angepflanzt und bewirtschaftet.
- 1.2. Die Plantagen von LFCR und LFE werden nach einem nachhaltigen und systematischen Plantagen-Management bepflanzt und bewirtschaftet. Die gepflanzten Teak-Bäume (etwa 1.100 Bäume pro Hektar) werden in bestimmten Zeitabständen gemäss einem sorgfältig erarbeiteten Ausforstungssystem innerhalb 20 Jahren geschlagen, geerntet und verkauft.
- 1.3. Life Forestry Switzerland AG (LFS) veräussert die Baumbestände der LFCR und der LFE in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

#### 2. Kaufvertrag

- 2.1. Der Kunde erwirbt gemäss Kauf- und Dienstleistungsvertrag von LFS den Teak-Baumbestand einer definierten Plantagenfläche. Jeder Teak-Baum ist bis zur Ernte individuell für den Kunden nummeriert.
- 2.2. Der Kaufpreis ist in den Kauf- und Dienstleistungsverträgen definiert.
- 2.3. Durch den Kauf der Teak-Bäume erwirbt der Kunde keinerlei Rechte oder Ansprüche am Grund und Boden, auf welchem die Bäume gepflanzt werden.

#### 3. Vertragsdauer

- 3.1. Im Hinblick auf eine längerfristige Bewirtschaftung wird der Vertrag auf eine minimale Vertragsdauer von 20 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag endet automatisch mit der Auszahlung des letzten Nettoerlöses aus dem Verkauf der Bäume des Kunden, spätestens ein Jahr nach der Schlagung und Ernte sämtlicher Bäume des Kunden.

#### 4. Dienstleistungsvertrag

- 4.1. Der Kunde erteilt der LFS den Auftrag, die gekauften Teak-Bäume entsprechend den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwalten, zu bewirtschaften, zu schlagen, auszuforsten, zu ernten und zu verkaufen. Der Kunde ermächtigt LFS diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind.

#### 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der gesamte Kaufpreis ist nach Unterzeichnung des Kauf- und Dienstleistungsvertrages fällig. Der Betrag ist gemäss Kauf- und Dienstleistungsvertrag und den entsprechenden Zahlungsinstruktionen an die LFS einzuzahlen.
- 5.2. Die LFS verpflichtet sich, jeweils einen Anteil des bezahlten Kaufpreises auf ein separates Rücklagenkonto der Life Forestry Foundation (Stiftung) zu überweisen. Dieser sichergestellte Anteil garantiert die Pflege, die Ausforstungen und den Verkauf bis zur ersten kommerziellen Ausforstung.

#### 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertrages

- 6.1. Mit Unterzeichnung des Kauf- und Dienstleistungsvertrages bestätigt der Kunde, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat und erklärt diese zu integralen Bestandteilen des Vertrages.

#### 7. Plantagen-Management

- 7.1. Das nachhaltige und systematische Plantagen-Management bezweckt die Erlangung der höchsten Quantität und Qualität an Holz, um unter den bestehenden Marktverhältnissen zur Zeit des Verkaufes den besten Preis zu erzielen.

#### 8. Bepflanzung

- 8.1. 1.100 Teak-Bäume werden auf einer Plantagenfläche von 10.000 m<sup>2</sup> gepflanzt.

#### 9. Management und Unterhalt

- 9.1. LFS sorgt für den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Bäume des Kunden von der Einpflanzung auf der Plantage bis zu ihrer Schlagung und Ernte sowie ihrem Verkauf. Die Forstfachleute von LFCR und LFE kontrollieren die Bäume und ihr Wachstum laufend und leiten ihre Behandlung und Bewirtschaftung.

#### 10. Ausforstungen und Schlussernte

- 10.1. Um immer bestmögliche Wachstumsbedingungen zu gewährleisten, wird LFS periodische Ausforstungen vornehmen lassen und dadurch den verbleibenden Bäumen ein Optimum an Nährstoffen, Raum und Licht zu verschaffen.
- 10.2. Im Auftrag der LFS bestimmt LFCR oder LFE den genauen Zeitpunkt der Ausforstungen und der Schlussernte sowie die Anzahl der zu schlagenden Bäume einer Ausforstungsphase unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, insbesondere des Wachstumsprofils und Grösse der Bäume, Wachstumsaussichten der verbleibenden Bäume, ökonomische Faktoren wie dem Marktpreis für Tropenhölzer, die Kosten und Verfügbarkeit von Arbeitskräften und rechtlicher Verpflichtungen.
- 10.3. Das Plantagen Management sieht kommerzielle Ausforstungen und Verwertungen in den Jahren 10, 15 und die Schlussernte im Jahr 20 vor.

#### 11. Identifikation

- 11.1. Die Bäume werden gemäss Kauf- und Dienstleistungsvertrag einer Parzelle (Lot) zugeordnet und nummeriert. Der erwirtschaftete Erlös des Holzes resultiert aus dem persönlichen Baumbestand des Eigentümers.

#### 12. Bewirtschaftungsgarantie für Schäden an Bäumen, Produktgarantie

- 12.1. LFS garantiert die Einhaltung der internationalen Richtlinien und Standards des Forest Stewardship Council (FSC) betreffend nachhaltige Forst- und Plantagewirtschaft.
- 12.2. Sollten in den ersten 4 Jahren seit Pflanzung mehr als 10 % der Teakbäume absterben, verpflichtet sich Life Forestry Ersatzbäume des gleichen Jahrgangs und derselben Qualität zu liefern oder eine Neupflanzung vorzunehmen.
- 12.3. Im Falle eines Schadens nimmt LFS diejenigen Handlungen vor, welche zu einer Minderung des Schadens notwendig sind. Der Kunde wird unverzüglich über Schäden an den Bäumen oder am Holzbestand benachrichtigt. Der Kunde ist berechtigt, sämtliche Dokumente über den Schadensfall einzusehen und die Plantage zu besichtigen. Als Schaden ist diejenige wirtschaftliche Wertminderung an den Bäumen oder dem Holzbestand zu betrachten, welche über dem natürlichen Bestandesausfall von 10 % liegt.

#### 13. Abtretung

- 13.1. LFS kann jederzeit zur Vertragserfüllung Dritte beiziehen.

#### 14. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 14.1. Der Kunde kann den Dienstleistungsvertrag jederzeit kündigen. LFS kann für diesen Fall keine Rückkaufgarantie abgeben.
- 14.2. Wenn der Kunde seinen Vertrag vorzeitig auflöst, erhält LFS ein Vorkaufsrecht an den Bäumen. LFS wird dem Kunden gegebenenfalls nach dem schriftlichen Erhalt der Kündigung innerhalb von vier Wochen ein Rückkaufangebot unterbreiten.
- 14.3. Kommt es nach der Vertragskündigung zu keiner Rückkaufeinigung, bestimmen LFCR bzw. LFE den idealen Zeitpunkt der Schlagung mit Rücksicht auf betriebliche und natürliche Gegebenheiten. Die Schlagung und Aushändigung der Bäume erfolgt innerhalb von sechs Monaten. Der Kunde trägt die angefallenen Kosten für die frühzeitige Schlagung seines Baumbestandes und ist für den Abtransport seines Baumbestandes ab dem Lagerplatz auf der Plantage selber verantwortlich. Die Bewirtschaftungs-, Verarbeitungs- und Managementgebühren betragen in Abweichung zu



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Version 6, Stand: August 2009 Life Forestry Switzerland AG (LFS)

Ziff. 17 und 18 20% des Kaufpreises und werden dem Kunden mit den anfallenden Schlagungskosten vorgängig in Rechnung gestellt.

### 15. Mitteilungen

- 15.1. Vor dem Schlagen der Bäume teilt LFS dem Baumeigentümer die Empfehlung über Anzahl und Zeitpunkt der zu schlagenden Bäume schriftlich mit. Ist der Kunde mit der Empfehlung nicht einverstanden, so hat er die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss Ziff. 14. Die Ablehnung der Empfehlung und die Kündigung des Dienstleistungsvertrages müssen innert 30 Tagen seit dem Versand der Empfehlungsanzeige bei der LFS eintreffen. Andernfalls gilt die Empfehlung als genehmigt.
- 15.2. Nach jeder Ausforstung und Ernte erhält der Kunde von LFS eine detaillierte Auflistung über die Anzahl der ausgeforsteten und geernteten Bäume, das daraus resultierende Holzvolumen, die Höhe des erzielten Brutto-Verkaufspreises und den an den Kunden auszubehandelnden Nettoerlös.
- 15.3. LFS informiert den Kunden regelmässig, mindestens einmal jährlich, über die Aktivitäten auf den LFCR und LFE Plantagen.

### 16. Verkauf des Holzes

- 16.1. Das Plantagen-Management überwacht die Schlagung zu Ausforstungs- und Erntezwecken der Bäume des Kunden sowie die Weiterverarbeitung zu handelbarem Holz. Das Holz wird auf dem nationalen oder internationalen Markt zum bestmöglichen erzielbaren Preis verkauft und nach jedem Verkauf wird der erzielte Nettoerlös an den Kunden weitergeleitet. Die Auszahlung des Nettoerlöses erfolgt so schnell wie möglich, spätestens ein halbes Jahr nach jeder Ausforstungsphase bzw. der Schlussernte.

### 17. Bewirtschaftungs- und Verarbeitungsgebühr

- 17.1. Die Bewirtschaftungs- und Verarbeitungsgebühr für Unterhalt, Ausforstung, Ernte und Verwertung in der Höhe von 10% wird vom Brutto-Verkaufserlös in Abzug gebracht.

### 18. Managementgebühren

- 18.1. Die Managementgebühren für Baum- und Landverwaltung, Marketing, Ausforstungs-, Ernte- und Verkaufsadministration in der Höhe von 5% wird vom Brutto-Verkaufserlös in Abzug gebracht.

### 19. Baum-Eigentumsurkunde

- 19.1. Nach Erhalt des vollständigen Kaufpreises erhält der Kunde eine Baum-Eigentumsurkunde mit Detailangaben über die Bäume.

### 20. Kontrollrechte

- 20.1. Der Kunde oder eine von ihm benannte Person ist berechtigt, die Plantage jederzeit zu besichtigen und in diejenigen Unterlagen Einsicht zu nehmen, welche zur Kontrolle des vorliegenden Vertrages notwendig sind. Es ist jedoch sinnvoll den Besuch rechtzeitig anzukündigen, damit alle Unterlagen vorbereitet werden können und ein Mitarbeiter zur Betreuung bereit steht.

### 21. Übertragung

- 21.1. Der Kunde ist berechtigt, die Bäume zusammen mit dem Vertrag, bestehend aus Kauf- und Dienstleistungsvertrag und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an Dritte zu übertragen. Die Übertragung wird anerkannt, wenn der Erwerber seine Personalien und seine Adresse bekannt gibt und sich schriftlich bereit erklärt, den vorliegenden Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten zu übernehmen.
- 21.2. Im Todesfall treten die Rechtsnachfolger des Kunden mit sämtlichen Rechten und Pflichten in diesen Vertrag ein.
- 21.3. Der Kunde wird solange als Vertragspartei betrachtet, bis eine korrekte Übertragung des Vertrages stattgefunden hat und der Kunde sämtliche Baum-Eigentumsurkunden an LFS übergeben hat sowie die Übertragung im Baum-Register von LFS nachgeführt ist.

### 22. Risiko

- 22.1. Der Kunde ist sich bewusst, dass der Kauf der Teak-Bäume eine langfristige Investition darstellt, dass keinerlei Ertrags- oder Renditegarantien bestehen und dass politische oder ökologische Risiken bis hin zum Totalverlust nicht ausgeschlossen werden können.
- 22.2. Der Kunde ist sich bewusst, dass der vorliegende Vertrag kein Instrument des Finanzmarktes darstellt und für das Handeln von Baumbeständen zur Zeit kein offizieller und regulierter Handelsmarkt besteht.

### 23. Haftung

- 23.1. LFCR und LFE haften nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt entstehen. Eventuelle Schadenersatzansprüche beschränken sich auf Schäden, die LFCR oder LFE absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.

### 24. Garantien und Versicherung

- 24.1. LFCR und LFE betreibt die Plantagen gemäss strengsten ökologischen, sozialen und ökonomischen Standards.
- 24.2. LFCR und LFE versichert in den ersten fünf Jahren nach der Einpflanzung, soweit machbar und wirtschaftlich sinnvoll, Land und Bäume gegen Feuer und andere Naturkatastrophen.

### 25. Feststellungen

- 25.1. Der Kunde bestätigt, dass er sämtliche Unterlagen, welche ihm von LFS übergeben worden sind, gelesen, verstanden und akzeptiert hat.
- 25.2. Dieser Vertrag, bestehend aus dem Kauf- und Dienstleistungsvertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, stellt die einzige rechtliche Grundlage zwischen den Parteien dar.

### 26. Adressen und Zustellungen

- 26.1. Um jederzeit eine reibungslose Kommunikation zwischen LFS und dem Kunden zu gewährleisten, leitet der Kunde Änderungen seiner Personalien oder Adresse raschmöglichst an LFS weiter. Sendungen an die letzte bekannte Adresse gelten als zugestellt.

### 27. Inkrafttreten

- 27.1. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet ist.
- 27.2. Die Eigentumsübertragung der Bäume erfolgt, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist und der vollständige Kaufpreis bei LFS eingetroffen ist. Soweit keine vollständige Bezahlung des Kaufpreises erfolgt ist, behält sich LFS das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.

### 28. Vertragsänderungen

- 28.1. Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen sind nur im gegenseitigen Einverständnis und in schriftlicher Form gültig. Vertragsänderungen, welche von LFS dem Kunden schriftlich unterbreitet werden, gelten ohne Gegenbericht des Kunden innerhalb von 30 Tagen als genehmigt.

### 29. Ungültige Bestimmungen

- 29.1. Die Nichtigkeit, Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigen die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die allenfalls unwirksamen Bestimmungen dieses Vertrages sind durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht. Der vorliegende Vertrag ist entsprechend seinem Sinn und Zweck zu ergänzen, wenn sich Lücken ergeben sollten.

### 30. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 30.1. Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Streitigkeiten aus dem Vertrag unterstehen einzig der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Sitz von LFS in der Schweiz. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Life Forestry Switzerland AG

Mühlebachstrasse 3 • P.O. Box • CH-6370 Stans NW  
Telefon: 0041-41-632 63 00 • Telefax: 0041-41-632 63 01  
eMail: info@lifeforestry.com • www.lifeforestry.com